

1. Präambel

1.1 Diese Hausordnung gilt für jeden, d.h. sie regelt die Rechte und Pflichten von Schülern, Lehrern und Mitarbeitern und Eltern unserer Schule und schützt alle, die in der Schulgemeinschaft leben, lernen und arbeiten. In dieser Schul- und Hausordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet und es werden durchgehend männliche Formen benutzt, womit aber beide Geschlechter gemeint sind.

1.2 Die folgenden allgemeinen Rechte und Pflichten gelten auch in der Umgebung der Schule, auf dem Schulweg, bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und für alle Arten von Veröffentlichungen (auch im Internet), die unsere Schulgemeinschaft betreffen.

1.3 Verstöße gegen diese Hausordnung können je nach Schwere der Verfehlung mit Erziehungsmaßnahmen (z.B. Sozialstunden, Tadel o.ä.) oder Ordnungsmaßnahmen (Verweis, Überweisung in eine andere Lerngruppe, Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung, Entlassung) geahndet werden.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

2.1 Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Alle Schüler haben das gleiche Recht, die Angebote der Schule zu nutzen. Lehrer, Schüler und Eltern arbeiten in gemeinsamer Verantwortung an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele.

2.2 Alle haben das gleiche Recht auf Wahrung ihrer Individualität, ihrer Würde, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihres Eigentums.

2.3 Jeder ist für seine Handlungen und Unterlassungen selbst verantwortlich und soll sich so verhalten, wie er selbst behandelt werden möchte. Das Zusammenleben in der Schule basiert auf den Prinzipien Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Gleichberechtigung. Rechte und Pflichten sind in ihren Zusammenhängen zu sehen. Zwecke und Mittel sollen in sinnvollem Verhältnis stehen.

2.4 In unserer Schule kommen Menschen mit verschiedenen Einstellungen und Erfahrungen zusammen. Daraus können Konflikte entstehen. Alle sind aufgefordert, im gegenseitigen Einverständnis Lösungen für diese Konflikte zu suchen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen, aber auch mit bleibenden Widersprüchen vernünftig umzugehen.

2.5 Die Respektierung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen erfordert, dass Beleidigungen, Demütigungen, Bedrohungen und andere Formen psychischer Gewalt in jedem Falle unterbleiben.

2.6 Die Drohung und die Anwendung von Gewalt jeder Art gehören zu den schwersten Verstößen. Sie sind weder als Spiel noch zur vermeintlichen Konfliktlösung zulässig. Das Mitbringen von Waffen und als Waffe gemeinten Gegenständen ist verboten.

2.7 Jeder achtet darauf, dass fremdes Eigentum sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verunreinigt, nicht zerstört oder entwendet wird. Das gilt auch für Einrichtungen der Schule und Unterrichtsmittel.

2.8 Besitz und Konsum von Rauschmitteln sowie der Handel damit sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

2.9 Jeder ist zu rücksichtsvollem und höflichem Umgang mit Nachbarn und Passanten verpflichtet.

2.10 Pünktliches Erscheinen zum Unterricht und anderen Terminen ist selbstverständlich.

3. Schulbetrieb

3.1. Schulgelände und -gebäude

3.1.1 Die Schüler unterliegen während der gesamten Schulzeit bei jeder Schulveranstaltung der Aufsichtspflicht der Schule. Die Lehrer haben grundsätzlich allen Schülern gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen. Die Schüler haben auch den Anordnungen der Mitarbeiter (Hausmeister, Sekretärinnen u.a.) Folge zu leisten.

3.1.2 Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen.

3.1.3 Die Schüler unterstützen die Lehrer bei ihrer Aufsichtspflicht. Die Anwesenheit von schulfremden Personen, die offensichtlich nichts in der Schule zu tun haben, soll der nächst erreichbaren Aufsichtsperson mitgeteilt werden.

3.1.4 Gegenseitige Rücksichtnahme ist besonders in den Pausen erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Daher sind Rad-, Skateboard-, Roller- und Rollschuhfahren und vergleichbare Gefährdungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Ballspiele sind im Gebäude untersagt. Das Spielen mit Hartbällen und Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

3.1.5 Autos, Motorräder und Mofas sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Schulleitung. Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt.

3.1.6 Roller, Kickboards, Skateboards, Rollerblades u.ä. werden nicht mit in das Schulgebäude gebracht.

3.1.7 Kommt es während des Schultages zu einem Unfall oder erkrankt ein Schüler, sollte sogleich ein Lehrer oder das Sekretariat informiert werden um zu entscheiden, ob ein vorübergehender Aufenthalt im Krankenzimmer, die Abholung durch die Eltern oder ein Krankentransport durch einen offiziellen Rettungsdienst in das nächstgelegene Krankenhaus notwendig ist.

3.1.8 Sachschäden werden umgehend dem zuständigen Fachlehrer, Klassenlehrer, Hausmeister oder der Schulleitung gemel-

det. Bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Zerstörungen wird der Verursacher zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

3.1.9 Jeder bemüht sich um Sauberkeit und hält auch Andere dazu an. Wer mutwillig etwas verschmutzt, muss den Schaden beheben oder für die Kosten einer sachgemäßen Reinigung aufkommen.

3.1.10 Für die Abfallbeseitigung im Schulgebäude und auf den Schulhöfen werden die Schüler der Sek. I zum sogenannten Papierdienst eingeteilt. Die Klassenlehrer achten darauf, dass die Schüler dieser Aufgabe nachkommen.

3.1.11 Rauchen und Alkoholkonsum sind auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

3.1.12 In Fachräumen, Sport- und Schwimmhallen sowie auf Sportplätzen gilt die jeweilige Benutzungsordnung.

3.1.13 Bei plötzlich auftretender Gefahr auf dem Schulgelände gelten die jeweiligen Notfallpläne.

Zusätzliche Verhaltensregeln für Schüler

3.1.14 Spielkonsolen (z.B. Gameboys, PSP, Nintendo DS u.ä.) und Laserpointer dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden.

3.1.15 Die Inbetriebnahme von MP3-Playern und i-Pods ist im Schulgebäude nur zu unterrichtlichen Zwecken mit der Genehmigung eines Lehrers zulässig.

3.1.16 Handys müssen auf AUS gestellt werden. Jede Inbetriebnahme im Schulgebäude (Verschicken und Lesen von SMS, Handyspiele, Annahme von Anrufen oder Führen von Telefonaten, Fotografieren von Personen) ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.1.17 Das Fotografieren von Mitschülern und Lehrern sowie Ton- und Filmaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten verboten.

3.1.18 Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte vorübergehend eingezogen werden (§ 53.2 Schulgesetz).

3.2 Unterricht und Pausen

3.2.1 Während der Unterrichtszeit haben sich die Schüler an allen angrenzenden Orten so ruhig zu verhalten, dass jede Störung und Behinderung der Arbeit vermieden wird.

3.2.2 Alle Schüler haben ein Recht auf störungsfreien Unterricht. Jeder Schüler ist verpflichtet die Lehrer bei der Durchführung zu unterstützen.

3.2.3 Die Schüler der Sek. I und II tragen durch Tafel-, Klassenbuch- und Ordnungsdienste zum geregelten Ablauf des Schulbetriebs bei.

3.2.4 Alle notwendigen Unterrichtsmaterialien sollen zu Stundenbeginn griffbereit vorhanden sein.

3.2.5 Wenn der Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht am Unterrichtsraum erschienen ist, melden die Klassen-

sprecher, in Kursen ein zu benennender verantwortlicher Schüler, dies sofort dem Sekretariat.

3.2.6 Während des Unterrichts sind Kopfbedeckungen grundsätzlich nicht zulässig. Schüler sollten in angemessener Kleidung zum Unterricht erscheinen. Für den Sport- und Schwimmunterricht gelten besondere Kleidungs Vorschriften.

3.2.7 Während der Unterrichtszeit sind Kaugummi-Kauen, Essen und Trinken untersagt. Über begründete Ausnahmen entscheiden die Fachlehrer.

3.2.8 Es ist nicht erlaubt in den Klassenräumen auf den Fensterbänken zu sitzen.

3.2.9 Die Unterrichtsräume werden nach dem Unterricht sauber, ordentlich und aufgeräumt verlassen, d.h. die Schüler beseitigen Abfälle (insbesondere unter den Tischen und auf den Fensterbänken), schieben die Stühle an den Tisch bzw. stellen sie ggf. auf den Tisch, schließen die Fenster und reinigen die Tafel bzw. das Whiteboard.

3.2.10. Die Lehrer schließen die Klassen- und Fachräume nach jedem Belegungswechsel ab. Alle Schüler verlassen zügig die Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser, um die großen Pausen auf dem jeweiligen Schulhof zu verbringen.

3.2.11 In den großen Pausen dürfen Schüler der Sek. I und II nur in besonderen Fällen und nach Absprache mit dem Klassen- bzw. Kurslehrer in ihren Unterrichtsräumen bleiben. Die Aufsicht ist darüber von den betreffenden Lehrern zu informieren.

3.2.12 In den Pausen müssen Gänge und Türbereiche freigehalten werden. Niemand sitzt in den Gängen auf dem Boden.

In der großen Pause gehen die Schüler der SI (Klassen 5-9) auf den Schulhof, der von den Sporthallen begrenzt wird.

In Regenspauzen, die durch Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben wird, dürfen sich die Schüler auch in der Eingangshalle, im Erdgeschoss vor Raum 21-26 und in der 1. Etage vor Raum 111-120 aufhalten.

In der kalten Jahreszeit können die aufsichtführenden Lehrer den Aufenthalt im Gebäude wie bei einer Regenspauze regeln. Wegen der erhöhten Unfallgefahr gelten bei Glatteis und starkem Schneefall die Bestimmungen der Regenspauze.

3.2.13 Nur in dringenden Fällen können sich Schüler in den Pausen an die Lehrer am Lehrerzimmer wenden.

3.2.14 Das Sekretariat soll nur bei wichtigen Anlässen aufgesucht werden. Wer etwas zu fragen oder zu berichten hat, kommt ohne Begleitung.

4. Beurlaubungen, Entschuldigungen, Abmeldungen in der Sekundarstufe I (Sek. II : gesonderte Regelungen)

4.1 Anträge auf Beurlaubungen sind mindestens eine Woche vorher beim Klassenlehrer, Beratungslehrer bzw. der Schulleitung

einzureichen. Für Freistellungen unmittelbar vor und nach Ferienbeginn gelten besondere Bestimmungen.

4.2 Am ersten Tag einer Erkrankung wird diese der Schule telefonisch mitgeteilt.

4.3 Entschuldigungen sind spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Erkrankung beim Klassenlehrer, bei dessen Abwesenheit im Sekretariat, abzugeben. Sie werden nicht ins Klassenbuch gelegt.

4.4 Sollte ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages erkranken, muss er sich beim letzten ihn unterrichtenden Lehrer und anschließend im Sekretariat abmelden.

4.5 Bei längerer Krankheit, versäumten Klassenarbeiten oder häufigem Fehlen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder eine Attestpflicht auferlegen.

4.6 Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig in einer angemessenen Zeit nachgearbeitet werden. Durch unentschuldigtes Fehlen nicht erbrachte Leistungen werden als ungenügend gewertet .

5. Teilnahme von Gästen am Unterricht

5.1 Gästen ist die Teilnahme am Unterricht nur nach vorheriger Anmeldung bzw. der Einholung einer entsprechenden Genehmigung bei der Schulleitung erlaubt.

6. Gültigkeit

6.1 Diese Hausordnung tritt nach Verabschiedung durch die Schulkonferenz mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.



COMENIUS GYMNASIUM
omnes omnia omnino



Hausordnung